

Sachverhalt

Die in Literaturwissenschaften promovierte *Alice* (A) ist von den überwiegend positiven Kritiken des neu erschienenen Buches „Schoßgebete“ und der medialen Dauerpräsenz von dessen Autorin genervt. Sie entschließt sich, ihre Verachtung für diesen in ihren Augen missverstandenen Feminismus zeitnah durch die Lektüre des Buches bestätigen zu lassen, ist aber keineswegs bereit, dafür zu zahlen. Als A eines schönen Frühlingstages an einem Buchladen ihrer Provinzstadt vorbeikommt, bemerkt sie, dass der Ladeninhaber hinter der Theke eingeschlafen ist. Diese günstige Gelegenheit nimmt sie wahr, um eines der zahlreich dort ausliegenden Exemplare der „Schoßgebete“ und, um ihre Lust nach Süßem zu befriedigen, einen großen Schokoriegel (0,70 €), der daneben liegt, an sich zu nehmen und in ihrer Handtasche zu verstauen. Bei dieser Gelegenheit steckt sie auch eine kleine Novellensammlung von Thomas Mann (Wert 6 €) in ihre Handtasche. Innerlich vergnügt und begeistert ob ihrer Unbemerkttheit nimmt sie noch einen günstigen Krimi von Agatha Christie (Wert 8 €) mit. Diesen trägt sie allerdings offen sichtbar in ihrer Hand, da ihre Handtasche schon voll ist. Bevor sie aus dem Laden heraustritt, begegnet sie jedoch dem strengen Blick von Thomas Mann, der aus einem Literaturkalender auf sie fällt. Von tiefster Reue ergriffen, lässt sie daraufhin die Novellensammlung im Laden zurück.

Gerade als sie den Laden verlässt, trifft sie zu ihrer größten Überraschung auf den überregional bekannten Literaturkritiker *Marcel* (M), dessen prüfender Blick auf den Krimi in ihrer Hand sie erstarren lässt. Geistesgegenwärtig sagt sie, sie habe nur eben die wertlosen Krimis ihrer Mutter im Buchladen verkaufen wollen, wolle aber den Ladeninhaber nicht wecken. Als ihr die Freude des immer noch unentwegt auf den Krimi schauenden und sie selbst keines Blickes würdigenden *Marcel* auffällt, schlägt sie vor, dass er ihr ja das Buch zu einem Sonderpreis von 5 € abkaufen könne. „Oh, ja“ antwortet dieser, bei der nächsten Rezension werde er ihre Generosität, auch wenn sie eine „unverbesserliche Emanze“ sei, sicherlich berücksichtigen. „Nicht wahr, Goethe?“ lacht er seinen Hund herzlich an. Er überreicht ihr das Geld und setzt seinen Spaziergang fort. „Alter Sack“ zischt es A empört und reflexartig durch die Zähne. Der an harte Kritik im Feuilleton gewöhnte M lässt sich nicht anmerken, dass er dies noch gehört hat.

Anschließend beruhigt sich A und setzt sich auf eine Bank in einem Park. Sie verzehrt voller Genuss den Schokoriegel, welchen, wie sie weiß, der Ladeninhaber als Nachtisch für sich vorgesehen hatte, und bringt das Buch (keine Gebrauchsspuren), wie von Anfang an geplant, nach einer halben Stunde Lektüre wieder in den Laden zurück.

Von dem Erfolg ihrer Tat ermutigt, plant A, vergleichbare Aktionen im großen Stil durchzuführen. In ihrer Freundin *Yvonne* (Y) und deren Freund *Ernst* (E) findet sie sofort begeisterte Mitstreiter, die sich bereit erklären mitzumachen. Letztendlich kommt es aber nur zu einer gemeinsamen Tat, die folgendermaßen abläuft:

A, Y und E treffen sich im Literaturcafé „Kafka“, um ihre, wie sie erwarten, glänzenden Zukunftsaussichten zu feiern. Als der Literaturprofessor *Helmut* (H) zufällig von den – jedoch noch nicht im Einzelnen konkretisierten – Zukunftsplänen der drei hört, setzt er sich mit an den Tisch und macht dem Trio folgendes Angebot: Wenn sie ihm das handschriftliche Manuskript von M's weltweit mit Spannung erwartetem Goethe-Buch besorgten, welche sich in einer Glasvitrine in der Garage einer von M angemieteten Villa befinde, erhielten sie 20 000 € Belohnung. Die drei willigen erfreut ein und schreiten zur Tat.

A übernimmt die gesamte Planung. Sie begibt sich zum *Vermieter* (V) der Villa und behauptet diesem gegenüber, sie komme im Auftrag des ÖKO-Werkes, um die Zähler zu überprüfen. Daraufhin lässt V die A in die Wohnung. Während V nach ihren Anweisungen auf dem Flur die Zähler beobachtet, steckt A den im Wohnzimmer herumliegenden Garagenschlüssel in der Absicht ein, ihn am nächsten Tag heimlich zurückzulegen, damit V nichts auffalle. Mit dem Hinweis, dass sie in Kürze nochmals vorbeikommen müsse, entfernt sie sich schließlich. Daraufhin lässt sie sich beim örtlichen Schlüsseldienst einen Nachschlüssel anfertigen. Der *Geschäftsinhaber* (K) wundert sich sehr, als er in A's offener Handtasche Fotos und Pläne der ihm bekannten Villa und ihrer Umgebung sieht. „Na, wenn schon, was geht mich das an?“, denkt er sich. Am kommenden Tag taucht die A wiederum bei V auf, wo sie den Garagenschlüssel unbemerkt an seinen alten Platz zurücklegt.

E hält sich während der Ausführungsphase auf einer zwei Kilometer von der Villa entfernten Wiese auf. Er ist allerdings ständig mit Y per Funk verbunden und gibt ihr konkrete Instruktionen. Mit der freien Hand macht er, wie Y weiß, währenddessen zur Beruhigung Schießübungen mit einer Pistole mit Schalldämpfer. Vor Ort ist allein Y, die mit dem nachgemachten Schlüssel dazu ansetzt, die Hintertür der ca. 2 Meter von der Villa entfernten Garage zu öffnen, dann aber bemerkt, dass die Tür überhaupt nicht verschlossen ist. Ungehindert betritt sie die Garage, zerschlägt mit dem Ellenbogen die verschlossene Glasvitrine und nimmt das Manuskript mit.

Strafbarkeit von A, M, Y, H und K?

Die §§ 303, 259 StGB bleiben dabei außer Betracht. Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Strafprozessuale Frage:

Nachdem die Polizei die Ermittlungen aufgenommen hat, konzentriert sich der Verdacht rasch auf A, Y und E. Alle drei werden daraufhin von der Staatsanwaltschaft zur Vernehmung vorgeladen. Eine Androhung nach § 133 Abs. 2 StPO erfolgt dabei nicht. Y und E erscheinen ordnungsgemäß und machen nach erfolgter, korrekter Belehrung umfassende Geständnisse und belasten auch die A schwer. Zudem ergeben Kontoabgleiche, dass kurz nach der Tat von einem gewissen H 20 000 € auf das Konto von A überwiesen wurden. A antwortet auf die Vorladung der Staatsanwaltschaft in einem Brief, dass sie den Vorladungstermin nicht wahrnehmen könne, da sie – was seit über einem Jahr geplant sei – sich zu diesem Zeitpunkt auf einem esoterischen Erlebnisurlaub mit Gesinnungsgenossinnen im tibetanischen Hochland befinde. Die Dauer ihrer Abwesenheit betrage mindestens 2 Monate, wobei sie gerne bereit sei, hierüber weitere Nachweise (Flugtickets, bereits gebuchte Unterkünfte, Bestätigung ihrer „Genossinnen“) beizubringen. Sie sehe es gar nicht ein, sich diese Tour durch die Vorladung versauen zu lassen. Es könne zudem gut sein, dass sich ihre Abwesenheit spontan um einige Zeit verlängere, wenn sie merke, dass die Aufladung der „spirituellen Akkus“ mehr Zeit in Anspruch nehme. Auch hier sei sie aber gerne zur „Kooperation“ bereit und würde eine etwaige Verlängerung ihrer Abwesenheit sowie den Aufenthaltsort rechtzeitig mitteilen. Da ihre Mutter in sechs Monaten ihren 85. Geburtstag feiere, sei sie „allerspätestens“ zu diesem Zeitpunkt aber wieder im Lande. Der zuständige Staatsanwalt S bittet den Jurastudierenden J, der bei S gerade seine praktische Studienzeit ableistet, zu überprüfen, ob unter diesen Umständen Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr in Betracht komme. S selbst ist dabei der Meinung, dass es nicht angehen könne, dass der Fortgang des Verfahrens durch die Abwesenheit der A verzögert werde. Zudem binde die A ja nichts an Deutschland, da sie als radikale Feministin hier weder eine eigene Familie noch wirklich viele Freunde habe. Dass die A schließlich über ein weltweites Netzwerk von „Genossinnen“ verfüge und Englisch und Französisch fließend beherrsche, mache die Sache noch prekärer.

Erstellen Sie das von S erbetene Gutachten!

